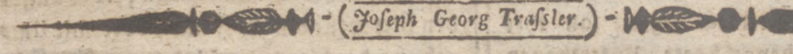
Nro. 52.

Mit allergnädigster Freiheit

Krakauer Zeitung.

Samstag den 29. Juny 1805.



Joseph Georg Trassler.

Fortsetzung des in N. 51. abgebrochenen Potents.

14. Da Wir bei dieser Unserer höchsten Anordnung zum Zwecke haben, die etwa durch Gewinnsucht oder Aengstlichkeit der allgemeinen Consumption noch vorenthaltenen Vorräthe, dieser ihrer wesentlichen Bestimmung zuzuführen, und hierdurch dem Allgemeinen den zweyfachen Vortheil zu verschaffen, die Gefahr des Mangels abgewendet, und die so sehr über alles wahre Verhältniß gespannten Preisen herabgestimmt zu sehen, so verordnen und befehlen Wir hiermit ferner, daß alle durch freywillige Anzeige oder Entdeckung zur Kenntniß der Staatsverwaltung gebrachten Vorräthe längstens bis Ende August unnachsichtlich, und um so gewisser verkauft werden sollen und müssen, als jeder nach Verlauf dieses Zeitraums betretene alte Vorrath ohne weiters confiscirt, und nach denen Vorschriften des 11. und 12. §. behandelt werden wird. 15. In wesentlicher Beziehung auf oberwähnten Zweck ist es weiter Unser höchster Wille und Befehl, daß von nun an aller Kauf und Verkauf von Getreid- und Hülsenfrüchten in der Regel auf den dazu bestimmten, und organisirten öffentlichen Märkten geschehen, der Kauf und Verkauf bei Hause aber nur in folgenden Fällen ausnahmsweise er-

laubt

laubt seyn soll. Erstens: Zwischen Bewohner des nehmlichen Ortes, der nehmlichen oder benachbarten Herrschaften zum einheimischen Hausbedarfe; doch muß a) jeder solche Kauf von dem Käufer selbst dem Verkäufer schriftlich bestätiget, und von letzterem dem obrigkeitlichen Amte angezeigt werden wenn es die Nähe des Amtes zuläßt, kann die Bestätigung von Seite des Käufers mündlich vor dem Amte geschehen. Das Amt hat nach Thunlichkeit von der Wahrheit der angezeigten Umstände sich zu versichern, auf jeden Fall aber den angezeigten Verkauf vorzumerken, um die Gebahrung des Vorratheigenthümers controlliren zu können. b) Hat ein solcher Verkauf nie den Betrag von 5 Metzen zu überschreiten. Zweytens: Von einer Obrigkeit an ihre eigene, oder benachbarte Unterthanen zu ihrem bewährt unentbehrlichen Hauswirthschafts- oder Gewerbsbedarfe, wobey jedoch ebenfalls der Betrag von 5 Metzen im Einzelnen nie zu überschreiten ist, der geschehene Verkauf ist von den Käufern durch ihre eigenhändige Nahmensfertigung, oder mit Handzeichen zu bestätigen, und der auf solche Art erprobender Gestalt abgefaßte Ausweis der geschehenen Verkaufe von 14 zu 14 Tagen dem Kreisamte vorzulegen, welches sich damit so zu benehmen hat, wie oben den Wirthschaftsämtern in Beziehung auf die denenselben von den Unterthanen angezeigt worden ist. Drittens: Wenn eine Obrigkeit, oder ein anderer Vorrathsinhaber, an fremdherrschaftlichen, für den häuslichen Bedarf einzelner Unterthanen einkaufende Fuhrleute, oder andere Kommissionairs verkaufet; in welchem Falle auch grössere Beträge verkauft werden dürfen, doch muß der einkaufende Fuhrmann oder Kommissionair, mit einem von seiner Obrigkeit ausgestellten Certificate versehen seyn, in welchem die Bestimmung des einzukaufenden Getreides, der Betrag desselben, und die Zeit ausgedrückt seyn muß, auf welche das Certifikat zu gelten hat. Von diesem Certificat ist die verkaufende Obrigkeit verbunden, eine, unter individueller Fertigung ihres gesammten Wirthschaftsamtes vidimirte Abschrift zurückzuhalten, um sich mit solcher beym Kreisamte über den geschehenen Verkauf ausweisen zu können; jeder ausser den hier bestimmten Fällen, oder mit Umgehung der hier vorgeschriebenen Vorsichten bey Hause geschlossene Kauf oder Verkauf unterlieget der Strafe des ganzen Geldwerthes, welcher dem Anzeiger zuzufallen hat. 16. Den Ortsobrigkeiten der Marktstädte wird es hiermit wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht, durch genaue Befolgung der Verordnung von 24. October v. J. und früheren Gesetzen gegen Vorkäuferey und andere gemeinschädlichen Speculationen angeordneten Vorsichten, unter der schwersten Verantwortung dafür zu sorgen, daß von den dahin zu Markte gebrachten Vorräthen kein Theil in die Hände von Vorkäufern und Speculanten falle, sondern alles dem Bedarfe der Consumenten zugewendet werde. 17. Soll vom Tage der Kundmachung dieses

Pa-

Patents, bis zum Ausgange des Militairjahrs 1806 keinem Juden erlaubt seyn, mit Getreide zu handeln, jene Juden aber, die mit Getreidvorräthen versehen sind, haben solche auf die in diesem Patente vorgeschriebene Art anzuzeigen, und längstens bis Ende August unter den festgesetzten Strafen zu verkaufen. Sollte ein Jude sich beygehen lassen, diesem Verbothe entgegen zu handeln, so ist derselbe mit Consiscation des Getreides, oder, wenn dieses nicht mehr vorhanden wäre, mit dem Erlage des Werthes im Gelde nach den Weisungen des 11. und 12. §. zu bestrafen; jener Christ hingegen, der sich beykommen liesse, unter seinem Nahmen den Getreidhandel eines Juden zu betreiben, oder betreiben zu lassen, soll mit der Strafe des Geldwerthes, oder mit einer dem Betrage angemessenen Arrest- oder Leibsstrafe belegt werden. 18. Und da es zur Kenntniß der Regierung gebracht worden ist, es sey der verderbliche Wuchergeist im Einzelnen so hoch gestiegen, daß, für das Allgemeine feindselig gesinnte Vorkäufer ihre schädliche Speculationsentwürfe bis über den Zeitpunct der nächsten Erndte hinausdehnen, Contrakte in unnatürlich hohen Preisen auf die noch kaum in den Halm geschossene Frucht anstossen, und diese Kontrakte durch baare Darangaben unauflösbar zu machen suchen; so verordnen und befehlen Wir, daß alle bereits geschlossene, oder künftig zu schliessende dergleichen Kontrakte null und nichtig seyn sollen. Würden wider besseres Verhoffen auch nach Kundmachung gegenwärtigen Patents dergleichen Kontrakte geschlossen, so sollen die dabey etwa gezahlten Darangaben der Consiscation unterliegen, und dem Anzeiger zugewendet, die Kontrahenten aber nach Umständen mit eingreifenden Strafen belegt werden. 19. Wir versehen Uns übrigens zu allen unseren Staats- und allen Privatbeamten, so wie zu allen Obrigkeiten, und einzelnen Unterthanen, daß durchdrungen von der Gemeinnützigkeit des Zweckes, zu welchem Wir gegenwärtiges Gesetz zu erlassen befunden haben, und von der Heiligkeit der Menschen- und Bürgerpflichten, zu deren Erfüllung sie dieses Gesetz zurückführen soll, sie den Weisungen desselben nicht nur genauest nachkommen, sondern in jeder Rücksicht zur Beförderung des so heilsamen Zweckes aus vereinten Kräften mitwirken, somit die Unserem Herzen jederzeit unangenehme Nothwendigkeit, Strafen verhängen zu müssen, ablehnen werden. Gegeben in Unserer Hauptstadt Prag, den 5. Junius im achtzehnhundert und fünften, unserer Reiche des Römischen und der Erbländischen im dreyzehnten Jahre.

Franz.

(L.S.)

Alois Graf v. Ugarte;
K. Böhmischer oberster u. Erzh. Oesterreichischer 1ter Kanzler.

Nach Se. K. auch K. K. Majestät höchst eigenem Befehle:

Johann Joseph v. Erben.

Jn-

Intelligenzblatt zu Nro 52.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Felix Dembiński, mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß Joseph Nowakowski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 800 fl. pol. sammt Interessen und Gerichtskosten — eine Klage wider ihn eingereicht, und und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten, sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden, sich befinden dürfte; so wird ihm Felix Dembiński, auf seine Gefahr und Kosten, der hiesige Rechtsfreund Wolicki zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er noch zur rechten Zeit, das ist am 7. Augustmonat 1805 um 9 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nambaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
V. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 4ten Juni 1805.

Beck. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechten in Westgalizien wird den Eheleuten Herrn Klemens Dunin und Frau Theresia Duninowa gebohrne Wilczyńska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Andreas Rafałowicz bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung einer Summe von 6097. fl. pol. 10 Gros — eine Klage eingereichet, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden

den sich befinden dürften; so wird ihnen der hierortige Rechtsfreund Hr. Mieskiewicz auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet, daß sie noch zur rechten Zeit am 27sten Augustmonat l. J. selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigen Falls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
V. Lichocki.
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 29sten Mai 1805.

Beck. 1

Ankündigung.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds Herrschaft Lipowiec, in Westgalizien Krakauer Kreises, wird hiermit kund und zu wissen gemacht, daß am 19ten August d. J. in der diesherrschaftlichen Amtskanzley früh in der 9ten Stunde folgende Wollgattungen an den Meistbiethenden in dem hierländigen Lemberger Gewicht der Centner zu 100 ℔ gerechnet hiermit hintangegeben werden.

1 Centner 40 ℔ ganz veredlte Erster Generation 92 fr.
5 Cent. 3 ℔ {Winter / Sommer} Wolle à 75 fr.
76 ℔ Lammwolle à 65 fr.
10 Centner 67 ℔ ord. Winter- und Sommerwolle à 50 fr.

Pachtlustige haben sich an den bestimten Tag und Stunde auf der erwähnten Amtskanzley mit einem 10pct. Vadio versehen, einzufinden, wo jeder Zeit die Proben in Augeschein genommen werden können.

Lipowiec, am 14ten Juni 1805. 3

Lizitazions-Ankündigung.

Am 15. Julius l. J. werden folgende zur k. k. Stadt Koßyce gehörige Gefälle, und Realitäten im Orte Koßyce an die Meistbiethenden licitando verpachtet werden, und zwar:

1. Die Stadt Koßycer Propinazions-Nutzung, das ist, das Recht mit Brandwein, Bier und Meth in dem ganzen städtischen Territorio zu propinieren, auf 1 Jahr, nähmlich vom 1. November 1805 bis letzten October 1806.

Der Fiskalpreis ist für diese Pachtzeit 2256 fl. rhn.

2.

2. Der Koßyeer städtische Weinverzehrungs-Aufschlag, durch obige Zeit.
Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 31 fl. rhn.

3. Die dasige Markt, und Standgelder durch gedachte Zeit.
Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 230 fl. rhn.

4. Die städtische Huttung Ovieк genannt auf 3 nacheinander folgende Jahre, das ist vom 1. November 1805 bis Ende October 1808.
Der Fiskalpreis für 1 Jahr ist 120 fl. rhn.

5. Der städtische Grund Poręba auf obige Zeit.
Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 10 fl. rhn.

6. Der städtische Grund Kliny auf obige Zeit.
Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 2 fl. 30 kr.

7. Der städtische Grund Odłog auf obige Zeit.
Der Fiskalpreis ist für 1 Jahr 2 fl. 15 kr.

Pachtlustige haben sich daher am 15. Julii l. J. Früh um die 9te Morgensstunde in Koßyce bei der Kreisamtlichen Lizitazions-Commission einzufinden. 3

Ankündigung.

Vom Wirthschaftsamt der k. k. Stiftungsfonds Herrschaft Lipowiec wird hiemit kund und zu wissen gemacht, daß am 19ten July 1805 folgende diesherrschaftliche Realitæten auf ein, nach Umständen auf 6 Jahre durch öffentliche Feilbithung zintangegeben werden; und zwar vom 1ten November 1805 anfangend.

1mo. Eine Mahlmühle am dem Dorfe Zarki auf einem beständigen Wasser Chechlo von 2 Mehl und einem Graupengang, dann Oehlpresse, nebst einer Brettsäge mit einem Treibrad, dann darzu gehörigen 7 Joch 1336 □ Klafter Acker und Wiesen, das Pretium Fisci beträgt 110 flr.

2do Eine Mahlmühle mit einem Mehl und Graupengang, dann Brettsäge zum Dorfe Kwaczała gehörig auf den Bach Regulska samt 25 Joch Acker und Wiesen, das Pretium Fisci ist 80 flr.

3tio Die Schankgerechtigkeit vom Brandtwein, Bier, Wein und Meth in Jelen, zum Pretium Fisci sind 770 flr. 30 kr.

4to. Ein Einkehrwirtshaus in dem Dorfe Zarki sammt den darzu gehörigen 1 Joch Grund, das Pretium Fisci ist 10 flr.

5to. Ein Wirthshaus Zbuinik an dem Dorfe Zagorze samt 1 Joch Grund, das Pretium Fisci ist 5 fl.

6to Ein Schankhaus Siemota ober dem Dorfe Babice das Pretium Fisci ist 5 flr.

7mo Das in dem Dorfe Mentkow liegende Einkehrwirthshaus samt 4 Joch 47 1/2 □ Klafter Grundstücke, zum Pretium Fisci ist 9 flr.

Pacht-

Pachtlustige haben sich demnach mit Ausschluß der Juden am 19ten July d. J. Früh um 9 Uhr in der diesherrschaftlichen Amtskanzeley mit einem 10pct. Vadio versehen, einzufinden, und zu jeder Zeit allda die Bedingnisse einzusehen. 3

Kundmachung.

Am 5ten August d. J. werden in der Jaworzner k.k. Kam. Verwaltungs-Amts-Kanzeley nachstehende obrigkeitliche Gefälle mittelst einer öffentlichen Versteigerung in der 9ten Frühstunde an den Meistbiethenden in Pacht gelassen werden.

1mo Die Brandwein Propination bey der Herrschaft Jaworzno und Czieskowice auf 1 Jahr anfangend von 1ten November 1805 bis ult. October 1806.

Das Pretium Fisci ist
bey Jaworzno 2151 flr.
Czieskowice 731 flr.

2do Die Milchnutzung bei dem Vorwerk
Jaworzno von 30 Stück Kühen
Byczina 30 — —
Zuszowitz 40 — —
gleichfalls auf 1 Jahr anfangend von 1ten November 1805 bis Ende Octoberz 1806. der Fiskalpreis ist von jeden Stück 9 flr. 3 kr. jährlich.

3tio Die Bleywäscherey auf dieser Herrschaft, samt der Bleyschmelzhütte ohnweit dem Dorfe Bukowno und dem Haus auf der Bleywäscherey auf 3 nacheinander folgende Jahre von 1ten November 1805 bis ult. October 1808. Der Fiskalpreis ist 300 flr.

Der Meistbieter auf die Bleywäscherey hat den Vortheil, daß ihnen das vorräthige Bleyerz und Kohlen in einen sehr mässigen Preis zugleich überlassen, die Requisiten aber gegen dem überlassen werden, daß er solche nach Ausgang der Pachtzeit in nemlichen Stand abgebe.

Pachtlustige werden sonach mit Ausschluß der Juden an oben bestimmten Tag und Orte mit dem Beysatze zu erscheinen vorgeladen, daß jeder Lizitant 10pcto. Fiskalpreis als Vadium vor der Versteigerung zu erlegen gehalen seyn werde.

Jaworzno am 17ten Juny 1805.
Hruzik. 2

Lizitazions-Ankündigung.

Am 15ten Julius d. J. wird die Verpachtung einiger städtischen Realitäten in Wolbrum vorgenommen werden, als:

1 Wirthshaus und die Halbscheid der Marktgelder, der Fiskalpreis ist 112 flr.
Wiesen, der Fiskalpteis ist 17 flr.
Eines Gartens — 1 flr. 16 kr.
Eines Ackergrundes (Niwla) der Fiskalpreis ist 2 flr. 26 kr.

Die Pachtlusigen haben demnach am obenbestimmten Tage im Wolbrumer Rathause zu erscheinen, und sich mit dem 10ten Theil des Pretium Fisci als Vadium zu versehen.

Krakau, am 17. Juny 1804. 2

An-

Ankündigung

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiermit bekannt gemacht. Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Winkler des äußeren Raths und hiesig bürgerl. Eisenhändlers in die Feilbietung nachbenannter dem Abraham Goldstein Handelsjuden eigenthümlichen und ihm Wege der Execution vom obbenannten Herrn Winkler bereits gepfändeten Fürsten Kasimir Sapieha Privatschuldschein, als:

1mo Das vom obbenannten Hrn. Fürsten am 27. Jänner 1801 an ihn Abraham Goldstein ausgestellt pr. 12000 fl. welche auch unter dem nähmlichen Dato auf des Herrn Fürsten in Westgalizien befindlichen Güter intabulirt ist.

2do Das von erst bemeldtem Herrn Fürsten an eben diesen Goldstein am 27. Jänner 1801 ausgestellten und ebenfalls auf erst benannte Güter am nämlichen Dato intabulirten Schuldschein, pr. 30000 fl.

3tio Des vom erstgedachten Herrn Fürsten unterm 26. Februar 1801. an Jakob Adler ausgestellten sohin durch Zession dat. 20ten März 1801 an eben diesen Goldstein gediehenen und ebenfalls auf obbenannte Güter pränotirten Schuldscheins pr. 8000 fl. und

4to Des vom obigen Herrn Fürsten an Heinrich Biedermann unterm 27ten Februar 1801. ausgestellten, sohin durch Zession dat. 1ten April 1801. an ihm Goldstein gediehenen auf die benannten Gütern intabulirten Schuldscheins pr. 30000 fl.

Zusammen also pr. 80000 fl.

Gewilliget, und zu derselben öffentlichen Veräußerung den 26ten April für den 28ten Juni d. J. für den dritten Termin bestimmt werden.

Es haben demnach die Kauflustigen am obbestimmten Tage in dem Rathhause im 2ten Stocke bei dem Senate in bürgerl. Rechtsangelegenheiten Früh um 10 Uhr zu erscheinen.

Wien den 18. März 1801.

Krakauer Marktpreise

vom 24. Juny 1805.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	14	—	12	—	10	30	—	—
— — Korn —	13	—	11	30	10	—	—	—
— — Gersten —	11	—	10	—	9	—	—	—
— — Haber —	7	—	6	—	5	—	—	—
— — Hirse —	22	—	20	—	19	—	—	—
— — Erbsen —	13	—	12	—	10	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.